



Landeshauptmann  
**DR. ERWIN PRÖLL**

ST. PÖLTEN, AM 24. Juni 2002  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
TELEFON 02742/9005/12001  
TELEFAX 02742/9005/15480

LH-0203/203

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

Sehr geehrter Herr Präsident!  
Lieber Freund!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 26.06.2002  
zu Ltg. -988/A-4/171-2002  
— Ausschuss

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Weinzinger und Mag. Fasan, Ltg. 988/A-4/171-2002, teile ich folgendes mit:

Der Dienstantritt des besagten Oberarztes in den NÖ Landesdienst erfolgte unter Zuweisung zur NÖ Landesnervenklinik Gugging am 2. Mai 2002 an der Gerontopsychiatrischen Abteilung.

Das Dienstverhältnis wurde nach dem NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, befristet auf die Dauer von drei Jahren eingegangen. Der Oberarzt ist teilzeitbeschäftigt mit 30 Wochenstunden.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme lagen uns keine Informationen über die genannten Vorwürfe vor.

Bei der Aufnahme als Sekundararzt/ärztin im Ausbildungsturnus (ohne ius practicandi) ist es erforderlich, dass der/die Kandidat/in einen erfolgreichen Abschluss des medizinischen Studiums durch Vorlage der Promotionsurkunde nachweisen kann, unbescholten und gesundheitlich geeignet ist.

Bei der Aufnahme als Sekundararzt/ärztin mit ius practicandi ist neben dem erfolgreichen Abschluss des medizinischen Studiums auch die Vorlage der von der Ärztekammer ausgestellten Bestätigung als Arzt für Allgemeinmedizin notwendig. Die Unbescholtenheit sowie gesundheitliche Eignung sind ebenso erforderlich.

Bei der Aufnahme als Assistenzarzt/ärztin ist ebenso der erfolgreiche Abschluss des medizinischen Studiums nachzuweisen. Bei den NÖ Landeskrankenhäusern ist es geübte Praxis, dass jedenfalls auch das ius practicandi bereits vorliegt. Unbescholtenheit und gesundheitliche Eignung sind ebenso erforderlich.

Im Falle der Landesnervenklinik Gugging wird in jedem Falle auch eine abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung oder eine laufende Ausbildung gefordert.

Bei der Aufnahme als Facharzt/ärztin (Oberarzt/ärztin) ist der erfolgreiche Abschluss des medizinischen Studiums als auch die Vorlage der von der Ärztekammer ausgestellten Bestätigung als Facharzt für den jeweiligen Fachbereich erforderlich. Jedenfalls muss auch die Unbescholtenheit und gesundheitliche Eignung vorliegen.

Spezielle Qualifikationen für die Arbeit in besonderen Situationen können gefordert werden.

Primärärzte werden hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation vom Landessanitätsrat beurteilt. Führung- und Managementqualitäten werden von der Abteilung Personalangelegenheiten geprüft. In wenigen Einzelausschreibungen werden spezielle fachliche Fähigkeiten verlangt.

Bei Bewerbern, die bereits als Arzt gearbeitet haben, muss ein entsprechender Verwendungserfolg gegeben sein. Der Verwendungserfolg wird durch Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Dienstgeber erhoben.

In jedem Fall wird ein Auszug aus dem Strafregister und die Zustimmung seitens des Zentralbetriebsrates eingeholt sowie eine amtsärztliche oder betriebsärztliche Untersuchung durchgeführt.

Grundsätzlich erfolgen Bewerbungsgespräche direkt bei der Direktion der betreffenden Dienststelle. Seitens des Dienststellenleiters werden beim vorigen Dienstgeber über den bisherigen Werdegang eines Bewerbers Auskünfte eingeholt.

Mit besten Grüßen